

VIK-Position

Kraftvoller Aufschwung aus der Corona-Krise

16. Oktober 2020

Gliederung

1. **Kurzfristig notwendige Maßnahmen**
 - a. **Kompensation für kohleausstiegsbedingte Strompreiserhöhung**
 - b. **Senkung der Stromsteuer und Spitzenausgleich nach Energie- und Stromsteuergesetz**
 - c. **Brennstoffemissionshandelsgesetz**
 - d. **Strompreiskompensation im EU-ETS**
 - e. **Nachweis für Entlastungstatbestände**
 - f. **Rechtsicherheit im Rahmen von Messen und Schätzen**
 - g. **Bestandsschutzwährenden Übergang von Eigenerzeugungen ermöglichen**
 - h. **Anpassung des Rechtsrahmens für Eigenstrom**
 - i. **Vertrauensschutz ist wesentliche Basis für wirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen**

2. **Neue politische Instrumente**
 - a. **Wasserstoffstrategie**
 - b. **Industriestrompreis**
 - c. **Carbon Contracts for Difference**

Unterstützung der Industrie angesichts von Corona und Transformation zu Klimaneutralität

Die energieintensive Industrie steht angesichts der Corona-Pandemie vor enormen Herausforderungen. Das laufende Geschäft ist in vielen Branchen von signifikanten Absatz- und Umsatzverlusten belastet – besonders dramatisch ab dem zweiten Quartal 2020. Damit befinden sich die Unternehmen in einer Situation, die die Finanzkrise von 2008/2009 in den Schatten stellt. Die Erholung wird sich über viele Monate oder sogar Jahre hinziehen und bleibt in dieser gesamten Phase extrem fragil.

Gleichzeitig steht die Industrie vor der größten Transformation seit ihrem Bestehen. Die EU-Zielvorgabe, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, bedeutet in vielen Fällen die Entwicklung komplett neuer Produktionsverfahren und deren Umsetzung. Dabei sind insbesondere die Branchen der Grundstoffindustrie und des weiterverarbeitenden Gewerbes die zentralen Akteure bei der Erreichung der Klimaziele.

Wichtig ist jetzt, die kurzfristigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zügig auszuweiten und umzusetzen. Gleichwohl müssen auch die längerfristigen Maßnahmen für eine nachhaltige Erholung und der Erreichung der Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Verfolgung der Klimaziele vorgebracht werden. Ziel muss die Stärkung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage und gleichzeitig die Unterstützung der Transformation der Industrie in Richtung Klimaneutralität sein.

Die Unternehmen müssen somit auf der Kostenseite so lange entlastet werden, bis die aktuelle Krise überwunden ist. Während des langfristigen Transformationsprozesses muss darüber hinaus ein Schutz vor zusätzlichen, wettbewerbsverzerrenden Belastungen erfolgen, beispielsweise durch eine wirksame Strompreiskompensation im Rahmen des EU-ETS, Vermeidung von möglichen Doppelbelastungen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch die notwendige Kompensation für kohleausstiegsbedingte Strompreissteigerungen. Weitergehende Instrumente wie ein europäischer Industriestrompreis müssen konsequent geprüft und ggf. umgesetzt werden. Andererseits sind notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Transformation erst ermöglichen. Hierzu gehören Carbon Contracts for Difference zur Schaffung investiver Spielräume für den Transformationsprozess oder auch die verlässliche und zügige Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie, damit Investitionen nicht ins Leere laufen. Die empfohlenen Maßnahmen werden nachfolgend konkretisiert.

1. Kurzfristig notwendige Maßnahmen

1.a. Kompensation für kohleausstiegsbedingte Strompreiserhöhung

Die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" hat einen Konsens zum Kohleausstieg in Deutschland vorgelegt und klar darauf hingewiesen, dass der Strompreis infolge des Kohleausstieges deutlich ansteigen wird. Belegt wird dies durch zahlreiche Studien. Ihre Empfehlung ist, alle Letztverbraucher mit den folgenden Maßnahmen von den Preiseffekten zu entlasten:

1. Ein Ausgleich von mindestens 2 Mrd. Euro über eine Netzentgeltentlastung oder eine wirkungsgleiche Maßnahme für alle Stromverbraucher.
2. Verstärkung und Fortentwicklung der ETS-Strompreiskompensation.
3. Entlastung für besonders energieintensive Unternehmen. Hierzu soll ein zusätzliches beihilferechtskonformes Instrument geschaffen werden, um Unternehmen, die über die vorgenannten Maßnahmen von einem Strompreisanstieg betroffen sind, zu entlasten.

Der VIK geht insgesamt von einer Strompreissteigerung infolge des Kohleausstieges von 4 bis 14 Euro/MWh aus, wobei eine Steigerung von 9 Euro/MWh insgesamt 4 Mrd. Euro jährlich betragen würde. Der Strompreiseffekt resultiert nicht nur aus einer Steigerung der Commodity-Preise, sondern auch aus der Annahme, dass neue Kapazitäten, u.a. Gaskraftwerke, errichtet werden müssten. Darüber hinaus könnten noch weitere mittelbare Kosten entstehen, bspw. durch Redispatch, Reserven usw.

Neben den stromintensiven Unternehmen sind auch Unternehmen und Prozesse betroffen, die beispielsweise Hilfs- oder Nutzenergie zur Verfügung stellen, wie es etwa in Industrie- bzw. Chemieparks der Fall ist. Sie müssen daher dringend im Kreis der Auszahlungsberechtigten berücksichtigt werden.

Für eine einheitliche Abwicklung der Kompensation schlägt der VIK eine Durchführung über die Hauptzollämter vor, da diese über die notwendigen Daten aller Stromverbraucher verfügen.

1.b. Senkung der Strom- und Energiesteuer, Spitzenausgleich nach Energie- und Stromsteuergesetz

Die deutschen Strompreise zählen zu den höchsten in Europa; belastet vor allem durch Steuern, Abgaben und Umlagen, die seit Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Sie machen mittlerweile mehr als die Hälfte des Strompreises aus. Das strapaziert nicht zuletzt die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen oder macht besondere Regelungen zum Ausgleich erforderlich, die immer wieder seitens der EU-Kommission kritisch betrachtet werden und deren Bestand deshalb keineswegs auf Dauer gesichert ist.

Der VIK fordert daher eine Entlastung der staatlich induzierten Strompreisbestandteile durch eine rasche Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum. Mit 2,05 Cent/kWh liegt der Stromsteuersatz in Deutschland derzeit deutlich über dem aus EU-Perspektive eigentlich nur erforderlichen Mindeststeuersatz von 0,05 Cent/kWh für die betriebliche Verwendung von Strom. Auf dieses Niveau sollte die Stromsteuer reduziert werden, um die Wirtschaft insgesamt zu entlasten und die wirtschaftliche Erholung gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Ebenfalls würde eine kurzfristige und einmalige Sonderentlastung durch eine Absenkung der Energiesteuer auf den nur erforderlichen europäischen Mindeststeuersatz für die Quartale, in denen Corona-bedingt es zu starken wirtschaftlichen Verwerfungen gekommen ist, die notwendige Entlastung schaffen.

Die Fortführung des Spitzenausgleichs nach dem Energiesteuer-/Stromsteuergesetz über das Jahr 2022 hinaus ist erforderlich.

1.c. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Die Gestaltung eines rechtlichen Rahmens für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme ist grundsätzlich ein richtiger Schritt. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Regelungen zum BEHG nicht dazu führen, dass Unternehmen Wettbewerbsverzerrungen und vertraglichen Unsicherheiten ausgesetzt werden. In folgenden Punkten muss daher nachgesteuert werden:

Die Vermeidung von Doppelbelastungen von Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, muss zwingend sichergestellt werden. Hier sieht das BEHG vor, dass Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage möglichst vorab zu vermeiden sind. Dies sollte so ausgestaltet werden, dass der nationale CO₂-Preis gar nicht erst für den Brennstoffeinsatz der EU ETS-Anlage anfällt, sie also „ex ante“ vermieden wird. Hier gilt es, zügig eine praktikable Ausgestaltung zu definieren.

Ebenso muss sichergestellt werden, dass Abfallverbrennungsanlagen und insbesondere solche, die Sonderabfälle, Reststoffe und Sekundärbrennstoffe verbrennen, vom BEHG ausgenommen werden. Gleiches gilt für in Abfallverbrennungsanlagen eingesetzte Brennstoffe wie Erdgas und Heizöl zur Zünd- und Stützfeuerung bereits mit Wirkung ab 2021. Zudem muss noch vor dem Inkrafttreten des BEHG am 1. Januar 2021 ein verlässlicher Carbon Leakage-Schutz verankert werden.

1.d. Strompreiskompensation im EU-ETS

Der bestehende EU-Emissionshandel (EU-ETS) bietet keine ausreichende Kompensation für Industrieunternehmen. Je nach Konstellation werden nur 30 bis zu 70 Prozent erstattet. Der in der Strompreiskompensation angenommene CO₂-Faktor für Deutschland darf keinesfalls unter das jetzige Niveau sinken. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung des tatsächlich wirksamen Grenzkraftwerks (i.d.R. kohlebasiert) deutlich zu niedrig und müsste nach oben korrigiert werden. Vor dem Hintergrund steigender Kompensationskosten muss besonders darauf geachtet werden, dass die Kompensationshöhe bei sinkendem Carbon Footprint nicht abnimmt. Insbesondere müsste bei politisch gewollt steigendem CO₂-Preis – beispielsweise durch die Marktstabilitätsreserve – die notwendig höhere Kompensation angepasst werden.

Aktuell beabsichtigt die EU-Kommission, die SPK-berechtigten Sektoren mit Wirkung ab 2021 stark einzuschränken. Dies lehnen wir entschieden ab, vielmehr sollte die Methodik zur

Berechnung des Begünstigtenkreises für die Strompreiskompensation (SPK) an die Methode zur Erstellung der Carbon-Leakage-Liste angenähert werden. D.h. es sollte für alle Wirtschaftssektoren geprüft werden, ob deren Produkt aus Handelsintensität und Emissionsintensität der indirekten Emissionen einen festzulegenden Schwellenwert überschreitet. Diese Regelung ist analog der Erstellung der Carbon-Leakage-Liste als quantitatives Kriterium auch auf Subsektoren anzuwenden.

Um eine vollumfängliche Entlastung des Gesamtprozesses innerhalb der SPK zu gewährleisten, müssen Stromverbräuche von Industriegasen sowie Medien, wie z. B. Druckluft und VE-/ Kühlwasser, die zur Herstellung eines SPK-fähigen Produktes benötigt werden, ebenfalls SPK-berechtigt sein, unabhängig davon, ob sie in der „eigenen“ Anlage des SPK-fähigen Produktes hergestellt oder von einer anderen Anlage bezogen werden.

1.e. Nachweis für Entlastungstatbestände

Das Ziel der Bundesregierung ist es, pandemiebedingte Auswirkungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund müssen Regelungen geschaffen werden, die die Auswirkungen der Pandemie im Jahr 2020 möglichst umfassend berücksichtigen und auch Auswirkungen über das Jahr 2020 hinaus nicht unberücksichtigt lassen.

Hierzu gehören Nachweispflichten der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV sowie zur Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung gemäß § 64 EEG. Es geht in erster Linie um eine kontinuierliche Anpassung der Vorgaben und Fristen an die Corona-bedingten Beschränkungen, u.a. kann alternativ die Möglichkeit geschaffen werden, Nachweise ersatzweise für vorangegangene Kalenderjahre zu erbringen.

1.f. Rechtsicherheit im Rahmen von Messen und Schätzen

Mit den §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10, 11 EEG wurde ein Rechtsrahmen für Messen und Schätzen zur Abgrenzung von Strommengen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung und Eigenerzeugungen bzw. Eigenversorgungen eingeführt. Es verbleiben jedoch erhebliche Unsicherheiten bezüglich mehrerer wesentlicher Umsetzungsaspekte. Der nun am 8. Oktober 2020 veröffentlichte finale Leitfaden der Bundesnetzagentur zu Messen und Schätzen beinhaltet zwar an einigen Stellen wichtige Klarstellungen und Vereinfachungen. Dennoch bleiben zu einigen Aspekten weiterhin Unsicherheiten bestehen. So trifft der Leitfaden zum Beispiel weiterhin keine eindeutige Aussage dahingehend, ob ungeeichte Messeinrichtungen bei Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 35 MessEG als mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung i.S.d. § 62b Abs. 1 EEG gelten.

§ 35-Ausnahmen werden ausschließlich nach behördlicher Prüfung und unter Auferlegung von verpflichtenden, die Eichung ersetzender Maßnahmen, bewilligt. Im industriellen Bereich werden § 35-Genehmigungen insbesondere mit Bezug auf Messwandler angewendet, die i.d.R. schwer zugänglich sind und deren Eichung Produktionsunterbrechungen bedingen würden.

Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit, dass der Gesetzgeber eine eindeutige Anerkennung von § 35-Ausnahmen im Rahmen von § 62b EEG bestätigt und damit Rechtssicherheit schafft, dass ungeeichte Messungen, die unter die Befreiung nach § 35 MessEG fallen, insbesondere auch für die Abgrenzung von Strommengen im Rahmen energiewirtschaftsrechtlicher Meldepflichten sowie in der Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber zulässig und hinreichend sind.

Auch die Übergangsregelungen zu Messen und Schätzen müssen angepasst werden. Aufgrund von pandemiebedingten Nichtverfügbarkeiten und Einschränkungen sollte der jeweilige Stichtag für den Einbau mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 verschoben werden.

1.g. Anpassung des Rechtsrahmens für Eigenstrom

Die bisherige Regelung des § 104 Abs. 4 EEG, die am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, führt in der Rechtspraxis zu sehr unterschiedlichen Auslegungen. Die Übertragungsnetzbetreiber, die zur Geltendmachung und Durchsetzung der EEG-Umlagezahlungen gesetzlich verpflichtet sind, haben zur Vermeidung eigener Risiken bereits in einigen sehr komplexen Fällen gerichtliche Klagen und Berufungen eingereicht, um für einige der auslegungsrelevanten Fragestellungen Rechtssicherheit zu erlangen. Da es kein behördliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren zur Klärung der Fragestellungen gibt, drohen aktuell bundesweit zahlreiche Gerichtsverfahren, die sich bis zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem über viele Jahre hinziehen könnten. Mit dem Ziel der Schaffung von Vertrauensschutz und Rechtsfrieden auch vor dem Hintergrund der aktuellen und anstehenden Herausforderungen der Corona-Pandemie, schlägt der VIK deshalb eine Anpassung des § 104 Abs. 4 EEG vor.

1.h. Bestandsschutzwahrenden Übergang von Eigenerzeugungen ermöglichen

Bestandsanlagen in Eigenerzeugungen genießen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gem. §§ 61e, 61 f EEG. Der Bestandsschutz ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Er erlischt unter anderem, wenn durch eine Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns eine bestandsgeschützte Eigenerzeugungsanlage in ein neu gebildetes Tochterunternehmen übergeht und damit ein Wechsel der Person des Eigenerzeugers vorliegt. Zumindest sollte im Falle des Einsatzes ökologisch sinnvoller Technologien, wie z.B. gasbefeuertes und hocheffizienter KWK-Anlagen oder auch im Rahmen der Verstromung von Kuppelgasen ein bestandsschutzwahrender Wechsel von Eigenerzeugern innerhalb eines Konzernverbunds, d.h. innerhalb verbundener Unternehmen, ermöglicht werden. Damit würde nicht zuletzt der Erhalt hocheffizient erzeugter gesicherter Leistung angereizt.

1.i. Vertrauensschutz ist die absolut notwendige Voraussetzung für Investitionen

Vertrauen in die Berechenbarkeit und den Bestand politischer Entscheidungen während der Durchführung und wirtschaftlichen Nutzung einer Investition sind Grundvoraussetzungen für jede privatwirtschaftliche Investitionen. Dieses grundlegende Prinzip wurde mit den kurzfristigen Änderungen am KWKG jüngst deutlich verletzt, was der VIK an dieser Stelle erneut kritisiert. Einige der durchgeführten Änderungen sind dem wichtigen Prinzip des Vertrauensschutzes nicht vereinbar. Mit der Reduzierung der Förderung für Bestandsanlagen und für in fortgeschrittener Planung befindliche Anlagen wurde den Prinzipien der Investitions- und Planungssicherheit für KWK-Anlagen in keiner Weise Rechnung getragen. Solche überraschenden Entscheidungen, die zu Belastungen führen, sind dem Investitionsklima abträglich. Dies absolut kontraproduktiv, weil Investitionen sowohl der Schlüssel zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind als auch zur Transformation der Industrie in Richtung Klimaneutralität.

2. Neue politische Instrumente

2.a. Wasserstoffstrategie

Insbesondere für beispielsweise die Stahl- und Chemieindustrie, sind wasserstoffbasierte Technologien die einzige Möglichkeit zur Vermeidung erheblicher CO₂-Mengen und damit zur Erreichung der Klimaziele. Wasserstoff muss daher zum richtigen Zeitpunkt in ausreichenden Mengen zu bezahlbaren Preisen verfügbar sein. Eine Differenzierung nach den Quellen für Wasserstoff („Farbenlehre“) ist insbesondere während der industriellen Markteinführung

kontraproduktiv. Der VIK setzt sich daher für eine vollständige Technologieoffenheit zumindest während dieser Phase. Der VIK fordert eine zügige Konkretisierung und Umsetzung der Nationalen Wasserstoff-Strategie (NWS), bei der Mehrbelastungen für die Industrie vermieden werden müssen sowie den Aufbau einer funktionierenden branchen- und sektorübergreifenden H₂-CO₂-Kreislaufwirtschaft; das schafft Synergien und reduziert Kosten. Bei der Wasserstoffanwendung muss grundsätzlich die stoffliche Nutzung einer energetischen Nutzung vorgezogen werden, da bei der energetischen Nutzung weitere Umwandlungsverluste einen größtmöglichen Klimaschutzbeitrag verhindern. Der stoffliche Einsatz in der Stahlindustrie als Reduktionsmittel, die zugleich der Deckung des energetischen Bedarfs dient, sollte einer reinen stofflichen Nutzung gleichgesetzt werden. Die Transportinfrastruktur muss zügig geplant werden, auf Fernleitungsebene ist der Aufbau einer reinen Wasserstoffinfrastruktur sinnvoll. In Verteilnetzen ist die Beimischung von Wasserstoff grundsätzlich denkbar. Dabei müssen allerdings die Anforderungen sensibler Letztverbraucher im jeweiligen Netzbereich berücksichtigt werden, denn durch die Beimischung von Wasserstoff verändern sich die stofflichen und brennstofftechnischen Eigenschaften des Gasgemisches. Weiterhin ist die generelle Verzahnung von Gas- und Stromnetzplanung unter Einbeziehung der H₂-Infrastrukturplanung sinnvoll. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu bezahlbarem Wasserstoff ist die Entlastung des für seine Herstellung benötigten Stroms von Steuern, Abgaben und Umlagen. Dabei darf es jedoch nicht dazu kommen, dass bspw. die EEG-Umlage für andere Verbraucher ansteigt, insbesondere müssen die bestehenden Entlastungstatbestände erhalten bleiben.

2.b. Industriestrompreis

Die bestehenden Carbon-Leakage-Instrumente werden mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig nicht ausreichen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland und der EU sicherzustellen. Insbesondere mit Blick auf die benötigten Dekarbonisierungsanstrengungen braucht die Industrie Planungssicherheit und ein Level Playing Field im Bereich der Stromkosten mit internationalen Wettbewerbsregionen (China/USA/Russland). Um die durch unterschiedliche Förderregime entstandenen enormen Unterschiede im Strompreinsniveau auszugleichen sollte die Etablierung eines einheitlichen Industriestrompreises (ISP) auf europäischer Ebene untersucht und ggf. umgesetzt werden.

2.c. Carbon Contracts for Difference

„Carbon Contracts for Difference“ (CCfD) sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument, um perspektivisch Investitionen in Zukunftstechnologien sicherzustellen; dieses sollte über die Anwendung im Bereich der Wasserstoffherzeugung hinaus auch auf die Anwendung industrieller Dekarbonisierungsprojekte ausgedehnt werden.

Wichtig bei der Ausgestaltung ist es, Bürokratie zu reduzieren als auch die Transparenz zu steigern. Mithin sollten sowohl die CAPEX- als auch die OPEX-Kosten gleichermaßen in die Förderung einbezogen werden. Dies wird der „Total Cost of Ownership“-Perspektive gerecht, in der alle Investitionsaufwendungen und alle Betriebskostenbestandteile für die neue Investition erfasst werden.